

Rezensionen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **29 (1935)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534. Im Auftrage der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegeben von Emil Dürr und Paul Roth. II. Band: Juli 1525 bis Ende 1527. x-751 S. Basel 1933. Verlag der Hist. u. Antiquar. Ges. Universitätsbibliothek Basel.¹

Der erste Band dieser Aktensammlung ist 1921 erschienen. Bearbeitet war er von Prof. Dürr sel., der sich bald veranlaßt sah, zur Fortführung der Ausgabe die Hilfe des jetzigen Staatsarchivars von Basel heranzuziehen. P. Roth wird inskünftig die Leitung übernehmen. Die Editionsgrundsätze, die von E. Dürr festgelegt und mit der Gesellschaft vereinbart waren, bleiben dadurch unberührt. Diese Grundsätze sind zwar nicht unangefochten geblieben. Von einer Normalisierung der Orthographie, die s. Zt. von Büchi in dieser Zeitschrift, XVI, 76, gefordert wurde, hat man glücklicherweise abgesehen; denn es erweist sich leicht, daß der Herausgeber dabei oft die Grenzen des Normalisierens selbst überschreitet. Ein Beispiel hierfür bietet etwa die Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, deren Ausgabe auch sonst hinsichtlich ihres Textes keineswegs einwandfrei ist, wie wir uns bei gelegentlichen Stichproben überzeugen konnten. Ob man auf Erläuterungen gänzlich verzichten soll, wie es hier geschieht, ist eine andere Frage. Wir wollen sie nicht weiter erörtern, sondern nur hervorheben, daß die Herausgeber gute Gründe für ihr Vorgehen hatten und es schließlich dabei sehr darauf ankommt, aus welchen Interessen man an diese Akten herantritt. L. Lefebvre hat in der *Revue historique*, Bd. 174, 83 ff. in einer mehr als temperamentvollen Kritik gerade das Unterlassen jeglicher Erläuterung scharf getadelt, dabei freilich auch gezeigt, daß er die Interessen des Landeshistorikers stark verkennt. Im Interesse der Landesgeschichte sind wir u. a. den Herausgebern auch dafür sehr dankbar, daß sie alles erreichbare amtliche Aktenmaterial in diese Sammlung aufgenommen haben; denn die Erfahrung hat schon mehr als einmal bewiesen, daß scheinbar wenig sagende Angaben im Zusammenhang mit andern Quellen ihren besonderen Wert erhalten. Wenn wir freilich gleich hier einen Wunsch vorwegnehmen, so ist es dieser: daß die so verheißungsvolle Aktensammlung inskünftig möglichst rasch gefördert und durch das Register der Forschung besser erschlossen werden möge.

Die ersten Akten dieses Bandes gehören der Bauernbewegung an. Lebendig wird hier Basels Charakter als Grenzstadt. Das Hin und Her aller Verhandlungen, zahlreiche Urfehden bezeugen, wie tief die Bauern-

¹ Für Mitglieder der Hist. Gesellschaft in Basel beträgt der Preis für Bd. 1 und 2 nur 23 Fr.

unruhen die Massen an der Grenzmark der Eidgenossenschaft aufgewühlt hatten. Akzente heftiger revolutionärer Stimmung fehlen keineswegs (Nr. 52, vgl. 307, 310). Vieles bereits Gedruckte ist hier, in besserer Form, wieder aufgenommen worden, aber das Neue fehlt keineswegs (69, 73, 77, 442, 571, 600 f.). Basels vermittelnde Haltung bleibt als Ganzes charakteristisch. Sie drängte sich ihr auf als einer besonders gefährdeten Handelsstadt (91, 109). Wenn oft betont wird, daß die Bauernbewegung infolge ihres revolutionären Charakters den autoritären Gedanken gestärkt und damit auch wieder die Stellung der altgläubigen Partei gefestigt hat, so darf anderseits nicht übersehen werden, daß gerade die städtischen Obrigkeiten unter dem Druck der Massen wichtige Eingriffe zum Schaden der katholischen Kirche vornahmen und sich gegenüber dieser Bewegung durch Maßnahmen zu decken suchten, die zu Lasten der Kirche gegangen sind (555). Hier ist vor allem der Klöster zu gedenken. Auf der Landschaft ohnehin schwer mitgenommen (330, 416), werden sie jetzt auch in der Stadt durch das Vorgehen des Rates empfindlich getroffen. Schon am 4. August 1525 wird grundsätzlich der Austritt von Klosterleuten vorgesehen. Entsprechende Maßnahmen werden beraten, die sich vor allem auf die Sicherung der Existenz ausgetretener Ordensleute richten (36). Wenn der Rat so ernsthaft an die Freigabe des klösterlichen Lebens denkt, so sind dabei soziale Erwägungen stark mitbestimmend (vgl. die Beschlüsse vom 17. September 1525 = 101). Wir heben hervor: « Nemblich, so man etwas fruchtpars mit den clöstern an die hand nemenn unnd inen ein hilffgelt, dadurch der gemein man ettlicher beschwerden erringert möcht werden, wölte ufflegen etc. » sei es zunächst nötig, daß der Rat sich entscheide, ob er die Klöster aussterben lassen oder jedem Kloster den Unterhalt einer Anzahl Personen überbinden wolle. Die Tendenz, auch die Ordensleute in die Reihen der Staatsbürger hineinzuzwingen (vgl. dazu auch 225, 306, 510 f.) und sie für die Lösung sozialer Aufgaben unter *Führung der Obrigkeit* heranzuziehen, dringt hier scharf durch. Unzweifelhaft hat gerade die Bauernbewegung dem ethischen Gedanken des Ordenslebens einen entscheidenden Stoß versetzt, ehe, auch in Basel, die Obrigkeit die unabänderliche Konsequenz aus der reformatorischen Lehre zu ziehen vermochte. Der Rat erläßt die Aufforderung zum Austritt, sichert die Herausgabe des eingebrachten Gutes wie auch die Existenz jener Austretenden, die mittellos in die Klostersgemeinde aufgenommen worden waren, verfügt aber gleichzeitig für die verbleibenden Insassen der Klöster, daß sie sich an die Satzungen ihres Ordens zu halten und den Chor- und Gottesdienst wie bisher zu versehen haben (124 = 26. IX. 1525).

Die Antwort auf die Verfügungen des Rates ist der Austritt von 10 Nonnen aus dem Steinenkloster (125). Die Austritte häufen sich zusehends und einzelne Akten geben uns trefflichen Einblick in die persönliche Zusammensetzung der Konvente oder ihren Vermögensstand (202 f., 365, 512-14). Austritte aus Männerklöstern erfolgen selten gruppenweise, sondern meist einzeln. Genannt ist wieder vornehmlich das Predigerkloster (214, 241, 262, 332, 549, 710, 722, andere Konvente: 223, 241, 261). Unwürdige Elemente fehlen nicht (245). Der Rat hat sich oft mit Fragen

der finanziellen Abfindung zu befassen, das bemerkenswerteste Stück ist die Gesamtabrechnung mit dem Steinenkloster (484).

Das Vorgehen des Rates gegen die Klöster steht nicht nur unter dem Druck des gemeinen Mannes. Wichtig ist die Front des Gewerbes gegen die unliebsamen Konkurrenten in den Klöstern und die Gewerbeordnung des Rates (258 = Januar 1526) zeigt, wie hier handelspolitische Interessen, die sich zu materieller Not steigern können, maßgebend sind (vgl. auch 694). Hieher gehört die für die Metzger bestimmte Ordnung des Fleischverkaufs, die in überraschender Weise offenbart, wie sehr einige Zünfte in ihren materiellen Interessen durch rein kirchliche Vorschriften benachteiligt sein können, etwa durch die Fasten- und Abstinenzordnung (293). Es dürfte so auch verständlicher werden, warum das Abbröckeln von der altkirchlichen Front gerade auf rein disziplinärem Gebiet einsetzt.

Die Kraft des obrigkeitlichen Regiments griff auch auf den Säkularklerus. Hierin war natürlich die Lage des Bistums, bedingt zum guten Teil durch das Verhältnis des Bischofs zur Stadt, entscheidend. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Bischof fallen bereits in die frühere Zeit, aber dieser Band bietet gerade für diese Beziehungen viel Neues, und es erweist sich hier, daß die Abteilungen kirchlicher Sachen aus den Archiven das meiste unbekanntes Material beige-steuert haben. Wichtiger als alles andere ist zunächst für die Entwicklung der Bistumsverhältnisse die eine Tatsache, daß der Bischof wie in allen bischöflichen Städten in ein politisches Spannungsverhältnis hineingetrieben wird. Der Bischof hat sich hier mit der Stadt als der Trägerin nationaler Strömungen, aber auch mit Österreich als der Herrschaft weiter Bistumsteile auseinandersetzen. Es war für die Zeit der Glaubensspaltung das Verhängnis aller Bistümer, daß diese Doppelstellung unvermeidbar wurde, schon weil das geistliche Territorium sich nicht entfernt mit den politischen Grenzen deckte. Die bischöfliche Regierung als politisch-kirchliche Macht war daher auch völlig unfähig, die verstärkten nationalen Strömungen um die Wende der Jahrhunderte aufzufangen und damit die Führung für sich zu retten. Das alles läßt sich in Basel leicht verfolgen. Vorübergehend arbeiten Bischof und Stadt in der Abwehr der Bauernunruhen zusammen (65, 115, 122). Der Bischof sucht gelegentlich die Mittlerrolle an sich zu reißen (145 f.). Das sind jedoch schlechte Erfolge. Je stärker die religiös-kirchlichen Gefahren hervortreten, desto betonter wird das Anlehnen an Österreich, das der Kirche wirksameren Schutz zu bieten scheint (128 a, b, 141, 163 = Okt. 1525, 186 f.). Johann Fabri spielt hier den Mittelsmann (313-24, 327 f.). Andererseits steigert das politische Interesse der Stadt an bischöflichen Territorien den Gegensatz zwischen Stadt und Bistum bis zur Unversöhnlichkeit (187 f., 237 a, b, 238, 716, die Klagen der Stadt gegen das Bistum s. in Nr. 763 = Ende 1527). Eine solche Haltung mußte die Stellung des Bistums auf rein geistlichem Gebiet schwer schädigen und die katholische Front in der religiösen Auseinandersetzung für alle Zukunft auf das empfindlichste benachteiligen.

Die spätere Lage des baslerischen Stiftes beleuchtet der Bericht über die Klagen des Bischofs, womit er seine Abwesenheit an einem Reichstag

rechtfertigt (602). Wir erhalten auch Einblick in die gleichzeitige Finanznot des Bistums (603, p. 444-53). Das Ansehen der bischöflichen Würde ist so gemindert, daß kein Kanoniker die Verantwortung für die Regierung übernehmen will (1527), — eine ausgesprochene Verlegenheitssituation, und dies in Zeiten größter Gefahren — gewiß keine rühmliche Haltung der Domherren. So wird die Wahl eines Philipp von Gundelsheim möglich (614).

Im Gegensatz dazu zeichnet sich der Rat durch sein aktives Eingreifen bei der Besetzung kirchlicher Ämter aus (vgl. etwa 432, 491, 494-96, 515 usw.). Trefflich ist das Beispiel der Ernennung Ludwig Bärs, eines Führers der katholischen Opposition (337 = März 1526. Da heißt es u. a. : « collatio necnon et nominandi et investiendi ius ad nos, qui hac in parte pontificis fungimur officio, spectat pertinetque . . . ». Das ist mehr, als was das übliche Patronatsrecht besagt.) Der Einflußnahme des städtischen Rates ist die Verstärkung des bürgerlich-einheimischen Elementes im Domkapitel zu danken. Der einheimische Heinrich Keller geht daher der städtischen Obrigkeit gegenüber eine förmliche Wahlkapitulation ein (463 = August 1526, s. überdies 468, 476, 659 f., woraus ersichtlich ist, wie der Rat bei Besetzung von Kanonikaten kaum zu umgehen war).

Noch drastischer offenbart sich die Ohnmacht der Basler Kirche in den Inventarisierungen des städtischen Rates. Schon 1525 kann der Rat sich über die gesamten Einkünfte und Ausgaben der Dompropstei vergewissern (247 a, b) und gleichzeitig nimmt er den Bestand der Einkünfte der gesamten Geistlichkeit des St. Peterstiftes auf (249). Die Vorgänge sind nicht unbekannt, aber nun liegen die für die Personengeschichte der baslerischen Geistlichkeit wertvollen Listen zum ersten Mal gedruckt vor. Übrigens wäre der Schluß von der Zahl der bestehenden Benefizien auf tatsächlich amtierende Geistliche nicht berechtigt. Aber die Zahl der Geistlichen ist jedenfalls überraschend groß.

Das rein religiöse Moment tritt in diesen Akten wenig hervor. Und doch ringt der Rat mit der religiösen Frage. Als ein Vorspiel zur Badener Disputation erscheint der Kampf um die Messe, den das Büchlein Ökolampads vom Abendmahl entfesselt. Geistlichen, die die Messe unterlassen, droht der Rat mit Entzug der Pfründe (93 = September 1525, 157). Für die grundsätzliche Klärung der Frage besagt das freilich nichts. Der Rat läßt sich daher im Spätjahr 1525 über Ökolampads Büchlein die bekannten Gutachten von Bonifaz Amerbach und Erasmus ausstellen, die sich beide für die Messe erklären, aber nicht so sehr aus theologischer Begründung heraus, sondern weil die Rechtseinheit und die kirchliche Einheit aufrechterhalten bleiben müssen (179 f., 224). Die Abendmahlslehre ist dann bekanntlich das Hauptthema der Badener Disputation geworden. Der Kampf um diesen zentralen Lehrunterschied wird vom kantonalen auf den eidgenössischen Boden getragen.

Der Basler Rat ist anfangs dem Glaubensgespräch gegenüber skeptisch. Nach ihm ist die Einwilligung des Papstes, des Kaisers und der christlichen Stände notwendig (341). Er erhofft aber schließlich doch eine Klärung der Streitfrage und damit auch Beruhigung des gemeinen Mannes (371. Sehr fraglich ist, ob Nr. 383 sich wirklich auf die Disputation von Baden bezieht ;

sonst stünden die hier aufgestellten Bedingungen in schroffem Widerspruch zu Basels üblicher Haltung). Die Haltung Basels ist stets beherrscht durch die Sorge um Friede und Einigkeit, auch in seinen Beziehungen zu den schweizerischen Orten. Für die Stimmung in baslerischen Kreisen sind beachtenswert die bisher ungedruckten Basler Berichte (393-95, 398, 402, 406, 410, besonders 414, 417). Das Badener Glaubensgespräch ist für die Reformation in der Schweiz eigentlich entscheidend geworden. Weshalb, darf gerade hier erläutert werden.

In den Monaten, die dem Badener Glaubensgespräch voraufgehen, sind die Katholiken in Basel im Vorstoß begriffen. In Basel ist vielleicht der stärkste Ausdruck dieser katholischen Abwehr die Berufung von Augustinus Marius als Prediger am Münster. Die Berufungsurkunde wird hier zum ersten Mal veröffentlicht und bildet einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Predigt. Betonen möchten wir, daß die Predigt nach der Schrift in den Vordergrund rückt und diese Urkunde überdies ein Zeugnis für ältere Predigttradition am Münster bietet. Die Predigt scheint freilich in älterer Zeit nur an Festtagen üblich gewesen zu sein, während sie jetzt auch auf die Fasten- und Adventszeit ausgedehnt wird. Im Vertrag wird bereits ein Aufstand der kirchlichen Gegner in Erwägung gezogen, so daß Marius die Pflicht auferlegt wird, bei Wiederkehr ruhiger Zeiten das Amt aufs neue zu versehen. Noch lebt auch hier die Hoffnung, daß alles sich zum Guten wende (Nr. 350, p. 290, 292). Daß diese Berufung (3. April 1526) eine Verstärkung der katholischen Front bedeutete, kann nicht bezweifelt werden. Der Rat zeigt aber auch sonst ein entschlosseneres Vorgehen gegen die Neuerer. Er verfolgt Verstöße gegen die Predigtordnung (386), er bestraft Laien, die verbotenerweise Fleisch essen (418, 23), er fällt Gefängnisstrafen über lutherisch Gesinnte aus (479, 488, leider fehlt oft eine nähere Erklärung) und duldet auch sonst religiösen Radikalismus nicht (439, 527, 536). Aber anderseits ließ der Rat am 25. Febr. 1526 die Bestallung Ökolampads als Leutpriester zu St. Martin geschehen. Ökolampad wird der Pflicht zum Messelesen enthoben. An seiner Stelle haben die Kapläne den alten Kultus fortzusetzen (303). Also auch hier der stete Zwiespalt in den Verfügungen des Rates. Dieser Zwiespalt führt nun gerade nach dem Badener Glaubensgespräch zum Bruch mit den katholischen Orten. Der scheidende Grund, der jetzt die Fronten schärfer umreißt, ist nicht der Glaube an sich, sondern das Schriftprinzip. Charakteristisch ist nämlich die Durchführung des Schriftprinzips durch den Rat und sein gleichzeitiges Festhaltenwollen am alten Kultus (429, 445). Der Rat meint, damit « weder Lutherisch noch Zwinglisch » zus ein (p. 349 f., 361), aber der Widerspruch ist den katholischen Orten nicht entgangen (Nr. 449, p. 363 f.). Sie selbst können sich nie und nimmer zur Anerkennung des Schriftprinzips verstehen. Darin liegt der entscheidende Gegensatz, den das Badener Glaubensgespräch enthüllt und den die Disputation überbrücken sollte. Aus diesem Grunde kommt es zu den bekannten schweren Spannungen unter den Städten und den katholischen Orten. Das Vorenthalten der Disputationsakten, die Verweigerung der Bundeserneuerung sind nur Ausdruck dieses viel tiefer gelagerten Gegensatzes (482 f., 500 f., 567, 577, 641, 649 f.). Es

ergibt sich hier deutlich das eine: daß nicht in den zentralen Lehrunterschieden die Angriffsgewalt der schweizerischen Reformation lag, sondern vielmehr im methodischen Grundprinzip — um eine der damaligen Entwicklung entsprechende Bezeichnung zu wählen — im Schriftprinzip als Quelle des Glaubens. Das Schriftprinzip war aber die wirksamste Waffe, weil es der städtischen Obrigkeit in ihrem Bedürfnis nach Autokratie am meisten entgegenkam. Daß damit der Rat über die entscheidenden Lehren selbst nicht urteilen wollte, dürfte in Basel an der folgenden Entwicklung leicht zu erweisen sein.

Trotz allem ist auch jetzt der Rat vom Gedanken an Frieden und Einigkeit bewegt. Die Boten Basels sollen mit den VII Orten handeln: « doch nit ze ruch, ouch nit zu milt, aber alles in gutte unnd nüt unfruntlichs ». Die Messe sollen sie deshalb auch nicht zur Erörterung bringen und im Falle des Mißlingens einer Einigung sich auf keinen Fall auf Zürichs Seite stellen (615 = 17. März 1527). In der Messefrage vermag sich der Rat noch nicht zu entscheiden. Er sieht, daß der Friede nicht lebt und die Hoffnung, daß beide Glaubensparteien nebeneinander leben können, nicht erfüllt ist. Er erkennt die Not des kleinen Mannes, versucht nochmals eine Abklärung und verkündet kurzen Waffenstillstand (657). Im Juni 1527 geht das Gutachten Ökolampads ein (675, p. 504-45). Das offizielle Gutachten der Katholiken soll von Aug. Marius verfaßt werden. Der Bischof will es verbieten (684), aber umsonst. Dieses Gutachten ist von den Häuptern der katholischen Geistlichkeit Basels unterschrieben (688, p. 639-77). Daneben stehen die privaten Gutachten katholischer Geistlicher, eines aus der Feder von Ambrosius Pelargus, Lektor und Prediger der Dominikaner (705, p. 685-706), ein zweites verfaßt vom Chorherrn und Prediger Laurenz Rebhan (679, p. 611-34). Das letztere ist am persönlichsten und temperamentvoll gehalten. Rebhan erspart dem Rat den Vorwurf nicht, zu nachsichtig gehandelt zu haben, und er scheut auch sonst keineswegs recht scharfe Kritik (vgl. indessen p. 616, das Urteil über Ökolampad). Die Ratserkennnis vom 23. September 1527 gibt die Antwort auf diese Gutachten, aber sie weicht einer Entscheidung aus, schafft keine Klarheit, indem sie den Glauben dem Gewissen des einzelnen anheimstellt. Der Rat hat die Führung in der Lehre der Kirche durch die Anerkennung des Schriftprinzips entrissen, jetzt gab er selbst die Führung preis, in der entscheidendsten Lehrfrage (728 = 23. Sept. 1527). Dem entsprechen auch die Beschlüsse hinsichtlich des Predigens (740). Als Ganzes gesehen liegt hier eine Stellungnahme vor, die Basel nur insofern eigen ist, als sie hier deutlicher sichtbar wird. Niemand wird behaupten können, daß die städtische Obrigkeit aus wirklicher Einsicht in die theologische Lehre gehandelt hätte. Das geschah in Basel so wenig wie in Zürich (vgl. dazu R. Durrer, Die Schweizergarde in Rom, 318, 338 f.). Das muß festgehalten werden. War dieser Rat von der Sorge um die bürgerliche Ruhe erfüllt, so hatte er doch gerade damit die Autorität eingebüßt. Es ist nicht von ungefähr, daß der Vorstoß der Safranzunft wenige Wochen später erfolgt. Diese Zunft will das Ganze und fordert Einheit der Predigt im Sinne der Neuerung (746, Oktober 1527).

Seit dem Spätherbst 1527 taucht die Frage der Beteiligung Basels an

der Berner Disputation auf (756). Der Rat sagt zu und tut damit einen weiteren wichtigen Schritt (767). Dr. Bär, als Präsident ausersehen, lehnt aus Gesundheitsrücksichten (!) ab (772, 776); trotz des Drängens der Berner Regierung bleibt es bei diesem Entschluß, der für die Haltung der Katholiken wegleitend bleibt (782, 785). Der Durchbruch der Reformation in Basel selbst ist noch nicht erfolgt, aber er kündigt sich jetzt als unabwendbar an.

Der reiche Inhalt dieses Bandes ist damit noch keineswegs auch nur in den Grundlinien erschöpfend umschrieben. Manches kulturgeschichtlich interessante Aktenstück mußte übergangen werden. Das Mandat des Rates inbezug auf die Feiertagsordnung ist unerwähnt geblieben, obgleich es einen ungewöhnlich reizvollen Einblick in das städtische Leben Basels gewährt (664) und ein wichtiges Zeugnis für das Kirchenregiment des Rates bietet. Auf den Entwurf der städtischen Armenordnung kann nur beiläufig verwiesen werden (264). Vor allem muß aber noch hervorgehoben werden, daß dieser Band beachtenswerte Materialien zur Geschichte der Täufer bietet. Basels Milde kommt auch hier zum Ausdruck (720 f.). Hier ist bis in diese Zeit kein einziges Todesurteil gegen einen Taufgesinnten nachweisbar, trotz Übertretung von Urfehden (vgl. im übrigen Nr. 654 = Verhör von Hans Altenbach aus Luzern, die Disputationsthese von Carlin, Nr. 676, den Bericht Ökolampads an den Rat und das Gutachten von Marius, Nr. 677 f., p. 547-611. Wir möchten daraus nur hervorheben, daß der Vorwurf der Inkonsequenz auch an Ökolampad nicht fehlt, wobei der Angeklagte Altenbach Predigtstellen Ökolampads zitiert.)

Überblickt man das Ganze, so kann der Dank an die Herausgeber nicht übergangen werden. Mit ihm verbindet sich auch die Anerkennung für die Behörden, die durch ihre Unterstützung ein Werk ermöglichen, das unter allen Aktensammlungen zur Reformationsgeschichte der Kantone den ersten Platz behaupten wird, in seinem Inhalt auch dem katholischen Forscher ungemein viel bietet und daher ihm besonders empfohlen werden darf.

O. Vasella.

Göller Emil. Papsttum und Bußgewalt in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit. Freiburg in Breisgau, Herder. 1933. 324 S. 8°. M. 8.

Ce livre, dont l'auteur a écrit la préface dans une clinique, en mars 1933, un mois avant sa mort, est un tirage à part d'articles parus, au cours des années 1931 et 1932, dans la *Römische Quartalschrift*. C'est en réalité une histoire de la pénitence depuis les origines jusqu'au XII^{me} siècle, époque où commence l'activité de la Pénitencerie apostolique à laquelle Mgr Göller a consacré naguère quatre volumes, et c'est ce qui explique le point de vue auquel il s'est placé et qu'indique le titre de l'ouvrage : l'influence de la Papauté en matière pénitentielle.

Pour les premiers siècles, qu'il résume en quelques pages, Mgr Göller adopte une sorte de solution intermédiaire entre celle du P. Galtier d'une part et celle de M. Poschmann de l'autre. Avouons que certains textes cités semblent l'avoir été à tort, soit qu'ils ne rentrent pas strictement

dans la question, soit qu'ils n'autorisent pas à établir les conclusions qu'en déduit l'auteur, qui accorde à l'usage semi-privé de l'absolution, durant cette période, une place plus large que ne le fait le professeur de Breslau. Pour Tertullien en particulier, Mgr Göller se rallie, contre Funk, Batiffol, Rauschen et Hugo Hoch, à l'interprétation de Esser : Tertullien, à l'époque du *De Paenitentia*, admettait encore une réconciliation du pécheur par l'Eglise, tandis qu'il la réserve à Dieu seul dans la période montaniste de sa vie.

Les pages consacrées à saint Cyprien sont très bonnes. Elles tendent à prouver que l'Evêque de Carthage est allé en modérant toujours plus sa manière de voir, et que Pacien de Barcelone adopte une attitude presque identique. Le pape Sirice est encore relativement sévère : les apostats et les relaps ne seront réconciliés qu'à la mort. Saint Augustin ne veut pas qu'on soumette à la pénitence publique des péchés secrets. Innocent I^{er} est du même avis et fait la constatation qu'on est moins exigeant qu'autrefois pour la pénitence imposée au lit de mort. Le pape Célestin, de son côté, blâme la sévérité de ceux qui, en Gaule, la refusaient aux mourants. Saint Léon le Grand insiste particulièrement sur l'aveu secret fait au prêtre. Quelques auteurs ont cru trouver chez lui, s'il s'agissait de fautes moins graves, la possibilité de renouveler la pénitence jusqu'alors unique. Mgr Göller n'en est pas convaincu.

Dès le V^{me} siècle, les dispositions conciliaires de Nicée et d'Ancyre sont appliquées en Occident aux péchés graves et les stations pénitentielles d'Orient, modifiées il est vrai, apparaissent comme procédé extraordinaire de satisfaction, c'est-à-dire à côté de la pénitence publique ordinaire ; la première devait servir de point de départ à la pénitence publique du moyen âge, tandis que la seconde, plus fréquente, aboutit à la pénitence annuelle, dont le rite est calqué, d'ailleurs, sur celui de la précédente. Saint Grégoire le Grand reste dans la ligne traditionnelle : sauf à l'article de la mort, il n'est pas question chez lui, pas plus que dans l'antiquité, d'un aveu secret suivi immédiatement de l'absolution ; autrement dit, il n'y avait pas encore de pénitence sacramentelle privée. En désaccord ici avec M. Poschmann, qui place le passage de la pénitence canonique publique à la pénitence privée au VII^{me}-VIII^{me} siècle, à la suite de l'influence des missionnaires celto-britanniques, Mgr Göller se demande si, à l'époque de saint Grégoire le Grand, et peut-être même déjà avant lui, il n'y avait pas de pénitence renouvelable pour les péchés moins graves et cachés ; mais il est faux, ajoute-t-il, de prétendre que, sauf à l'approche de la mort, on se contentait d'excommunier les pécheurs et qu'on ne les invitait plus à se soumettre à la pénitence publique.

Sous l'influence des classes de pénitents orientales, l'élément personnel et individuel dans la satisfaction s'était accentué et contribua à introduire le système de la pénitence tarifée. Au lieu que, jusqu'alors, la durée de la satisfaction à imposer était laissée au jugement du prêtre, la peine à infliger à chaque faute était maintenant déterminée d'avance. Mgr Göller estime que c'est un tort de voir, dans l'introduction de la pénitence tarifée, une adaptation des institutions de l'Eglise au droit germanique apporté

par les Barbares. La pénitence tarifée — il insiste souvent sur cette idée, d'accord ici avec le P. Teetaert — ne dérive pas, bien qu'elle contienne des éléments de provenance anglo-saxonne et celte, de la pénitence monastique insulaire, mais principalement de l'ancienne pénitence ecclésiastique, telle qu'elle était pratiquée sur le continent. Elle est renouvelable, et même les petites fautes lui sont soumises. Il n'est plus question de cilices ni de classes de pénitents. Seule subsiste, jusqu'à Léon IV, l'interdiction de porter les armes et d'user du mariage pendant la durée de la pénitence. Nouvelle est, par contre, l'obligation, fréquemment exprimée, de jeûner au pain et à l'eau. En d'autres termes, ce n'est plus l'ancienne pénitence publique ; ce n'est pas non plus la pénitence privée telle qu'elle se précisera plus tard ; c'est une sorte de solution intermédiaire, qui se répandit assez rapidement sur le continent, mais qui ne pénétra à Rome que vers 745.

Elle ne se maintint pas longtemps : dès le IX^{me} siècle, en pays franc, la question de la pénitence privée ou secrète, qui ne comportait plus d'excommunication, était en somme résolue et la pénitence du haut moyen âge constituée. L'absolution était accordée immédiatement après l'aveu, et augmentant par conséquent en importance, cette formule, de déprécative qu'elle était, devint peu à peu indicative. A la suite de certains abus laxistes, il y eut cependant une réaction et on essaya d'introduire à nouveau, pour les fautes les plus graves, une sorte de pénitence publique.

Le volume de Mgr Göller ne renferme pas de table des matières, mais un index des noms des papes et écrivains ecclésiastiques énumérés au cours de l'ouvrage. La langue de l'auteur n'est pas toujours facile, ses phrases sont souvent longues et il est certains de ses alinéas qui ont une étendue de deux pages et même plus ; mais le grand mérite du livre, répétons-le, c'est de nous donner une histoire complète de la pénitence pour les onze premiers siècles, histoire abrégée sans doute pour les débuts, plus développée à partir du pape Sirice et surtout depuis saint Grégoire le Grand, et l'on est heureux de constater que, pour cette dernière partie, la principale de son ouvrage, les conclusions de l'auteur rejoignent non seulement celles de M. Poschmann, mais encore, là où leurs études ont des points de contact, celles des Pères Browe et Jungmann. Mgr Göller se proposait, à la suite de M. Poschmann, d'étudier encore les *Ordines paenitentiae*. On n'en ressent que plus douloureusement la perte d'un historien que le cours de ses études, après l'avoir porté du côté des finances pontificales, avait ensuite conduit à examiner l'évolution de la discipline pénitentielle, et qui, apportant à ces recherches la conscience qu'il mettait en toutes choses, avait abouti à des conclusions d'autant plus précieuses qu'il s'agissait d'un champ d'étude encore peu exploré.

L. Waeber.

Dr. iur. utr. A. Vasella. Die Rechtsverhältnisse des katholischen Kirchenvermögens im Kanton Graubünden. Verlag von Gebr. J. u. F. Heß, A.-G., Basel. 1933 xxiii-270 Seiten.

Das Werk von Dr. A. Vasella ist als Band 2 der « Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat », herausgegeben von

Prof. Dr. iur. *Ulrich Lampert*, erschienen. Es ist die reife Frucht langjähriger Studien und stellt sich zur Aufgabe, das gesamte kirchliche Vermögensrecht mit Bezug auf Graubünden in möglichst erschöpfender Weise zur Darstellung zu bringen. Behandelt werden alle im Kanton Graubünden vorkommenden Arten des Kirchenvermögens (Vermögen kirchlicher Rechtsträger), das ortskirchliche Vermögen, das diözesankirchliche Vermögen, wie das Bistumsvermögen in seiner Doppelperscheinung als Kathedral- und Bistumsvermögen, das Vermögen des Domkapitels und des Priesterseminars, endlich die vier alten Bündner Klöster Disentis, Münster, Cazis und Poschiavo.

Bei der Beschreibung der geschichtlichen Ausbildung der einzelnen Vermögenskomplexe, besonders zur Abklärung der Rechtsnatur und der Eigentumsverhältnisse an den kirchlichen Zwecken dienenden Gütern, auch bei der Darlegung der durch die staatskirchliche Gesetzgebung geschaffenen Einrichtungen, vor allem der Landeskirche wird zu sorgfältigen rechtshistorischen Exkursen ausgeholt.

Das Bistumsvermögen umfaßt das Kathedral- und das Mensavermögen. Besonderer Erörterung bedarf der Begriff des sog. «Hochstiftischen Vermögens», das von V. zutreffend als das Kathedralvermögen charakterisiert wird, denn das «Hochstift Chur» ist nichts anderes, als die bischöfliche Kathedrale, die *Ecclesia Curiensis*, und erscheint als selbständiger Rechtsträger, «als die Pfarrkirche des Bischofs», ist «juristisch als Stiftung zu begreifen» (Meurer). Daneben besitzt auch das zur Tragung der Lasten des bischöflichen Amtes bestimmte Zweckvermögen, die *mensa episcopalis*, die rechtliche Sonderexistenz.

Kathedralstiftung und bischöfliche Mensa genießen die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Kantons, entsprechend einer in den christlichen Staaten seit dem Mittelalter beibehaltenen Gepflogenheit und der hervorragenden Bedeutung des Bistums Chur für die bündnerische Landesgeschichte. Auch das Domkapitel ist öffentlich-rechtlich anerkannt in Chur, was durch das Schweizerische Bundesgericht ausdrücklich bestätigt wurde (29. Nov. 1929).

Von den zahlreichen in Graubünden entstandenen Klöstern haben nur vier den Wandel der Jahrhunderte überdauert: das Benediktinerstift Disentis, das Dominikanerinnenkloster Cazis, das Benediktinerinnenkloster Münster aus karolingischer Zeit und das Augustinerinnenkloster Poschiavo (1629 durch den Bischof von Como gegründet). Die drei Frauenklöster stehen unter bischöflicher Jurisdiktion, während die Exemption des Klosters Disentis auf die Bulle Honorius II., vom 27. Januar 1127 zurückgeht.

Die selbständige Rechtspersönlichkeit dieser Klöster, in vermögensrechtlicher Hinsicht von weittragender Bedeutung, ist durch eine Fülle, z. T. sehr weitzurückreichender Schenkungsurkunden belegt. Den Klöstern kommt, wenn auch nur indirekt, doch der Charakter von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu, sie erscheinen übrigens wesentlich als kirchliche, nicht etwa landeskirchliche Institute.

Für Münster, Poschiavo und Disentis, nicht aber für Cazis, besteht die Einrichtung der Kastenvogtei. Sache des Kastenvogtes ist die Über-

wachung der Klosterverwaltung, von seiner Genehmigung hängt die Gültigkeit des Abschlusses der wichtigeren Rechtsgeschäfte des Klosters ab. Zu beachten ist, daß die Initiative für die Bestellung der Kastenvogtei vom Corpus catholicum ausgegangen ist (1115), aus dem Gedanken fürsorglicher Maßnahme und besondern Rechtsschutzes zugunsten der Klöster. Für Münster gilt heute noch die sehr weitgehende Verordnung über das Kloster von 1828, 1853 auch für Poschiavo als anwendbar erklärt; eine entsprechende Regelung für Disentis datiert von 1861. Wandte sich schon 1897 in einem analogen Falle das Ordinariat gegen « Klosterartikel », die unter den heutigen, veränderten Verhältnissen erst recht als Beeinträchtigung der Autonomie der katholischen Konfession empfunden werden müssen, so ruft vor allem auch die Regelung über die Novizenaufnahme nach Beseitigung.

Stark ausgeprägt findet sich in Graubünden das kirchliche Bruderschaftswesen, in Obervaz und Vals z. B. verfügen die heute noch bestehenden sog. Christenlehrbruderschaften über größere Einnahmen als die Pfarrkirche selbst. Während die Kirchgemeinden über dieses Bruderschaftsvermögen keine Verwaltungsaufsicht begehren, befindet sich das ortskirchliche Kirchenvermögen zumeist in der Verwaltung der Gemeinden. Für die Kämpfe um die Emanzipierung der Gemeindeleute mit dem Ziele, auch auf kirchlichem Gebiete das demokratische Prinzip zur Geltung zu bringen, erscheint das Dekret des Bischofs Heinrich IV. von 1492 kennzeichnend. Der Abschluß dieser Entwicklung im 16. Jahrhundert führte zum Erlaß zahlreicher diözesanrechtlicher Verwaltungsnormen, die auf stiftungsgemäße Verwendung der kirchlichen Güter abzielten. Vasella bringt als Beilagen 2-4 aus dem 19. Jahrhundert drei bischöfliche Hirten schreiben, die wegen ihres Grundgehaltes auch heute noch Interesse bieten, so das Hirtenschreiben Gaspars von Carl ab Hohenbalken vom Jahre 1855 an Klerus, Kirchenverwaltungen und Kirchgemeinden von Graubünden, über die Kirchengüter und deren Verwaltung, eine weitere Verordnung des Bischofs Constantin Rampa (1885) und ein Hirtenschreiben des Bischofs Nic. Franciscus Florentini (1861).

Bei diesem Stande der Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens erscheint die Frage nach dem Träger des Eigentumsrechtes an den bezüglichlichen Gütern von besonderem Interesse. Das Werk V. trägt diesem Bedürfnisse einer wissenschaftlich-geschichtlich und rechtlich einwandfreien Prüfung Rechnung. V. bemerkt grundsätzlich, mit Recht, daß es sich hier um eine reine Tatfrage handelt. Erst das Vorliegen einer größeren Anzahl von Beweisfällen gestattet Rückschlüsse auf eine im ganzen Untersuchungsgebiete gleichmäßig verlaufene Entwicklung. Um es vorweg zu nehmen: die allgemeine geschichtliche Entwicklung, die für eine Reihe von andern schweizerischen Kantonen bereits strikte nachgewiesen werden konnte, wird auch durch eine reiche Fülle von geschichtlichen Zeugnissen aus dem Kanton Graubünden bestätigt, wonach die Kirche, soweit sie zur Erreichung ihrer Mission zeitlicher Güter bedurfte, sich der Organisationsform selbständiger Stiftungen bediente. Man darf feststellen, daß mit dem Werke V. der Nachweis der Gültigkeit der sog. Institut-

theorie für das bündnerische Gebiet des Bistums Chur ein für allemal wissenschaftlich schlüssig erbracht ist.

Relevant erscheint hier vorab die Entstehungsgeschichte des ortskirchlichen Vermögens, gekennzeichnet durch zahlreiche Trennungsdokumente bei Pfarrei-Dismembrationen, durch Stiftungsurkunden von Kapellen (s. p. 69), durch Errichtungsdokumente von Pfründen (s. p. 74) und testamentarische Errichtungen der Vermögensausstattung für den Unterhalt eines Benefiziaten in zahlreichen Beispielen des 15.-19. Jahrhunderts. Der Stiftungscharakter der Pfründen ist übrigens auch im Bereiche der evangelisch-rätischen Landeskirche anerkannt. Pfarrkirchen, Kapellen und die an solchen errichteten Pfründen treten als erwerbende und besitzende Rechtspersonen auf. Klassische Belege hat schon Robert Durrer veröffentlicht, in den Schenkungsurkunden aus der Frühzeit des 9. Jahrhunderts, betr. der Hilariuskirche in Chur und der Carpophoruskirche in Trimmis. Bemerkenswert ist die Art und Weise, wie in Küblis 1464 die Pfarrkirche St. Nicolaus, unter förmlicher Bewahrung und Dokumentierung des Stiftungscharakters wiederaufgebaut wird. In Obervaz beleuchtet der heute noch ähnlich wie in einigen Berggemeinden des Wallis übliche « Kornzehnt », « Kälberzehnt », « Butterzins » das früher allgemein gebräuchliche kirchliche Abgabewesen. Endlich kann V. auf die veröffentlichten vorreformatorischen Anniversarien und Urbarien von Maienfeld, Langwies, Ruschein, Tamins, Fideris verweisen. V. bezeichnet die getrennte Verwaltung der verschiedenen Zwecken gewidmeten Güter als eine für Graubünden derart typische Erscheinung, daß sie « als ein in der rechtlichen Selbständigkeit eines Vermögensobjektes begründeter Verwaltungsgrundsatz angesehen werden muß. » (p. 78.)

So gelangt die Untersuchung V. zum Ergebnis, daß « die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse am katholischen Kirchenvermögen in Graubünden kaum einen regelmäßigeren Verlauf hätte aufweisen können, als dies tatsächlich der Fall ist » (92). Das ortskirchliche Vermögen tritt nirgends « als korporativ organisiertes Vermögen der Kirchgemeinden auf ». (92. Zur Stellungnahme des Verf. zu den Ilanzer Artikeln von 1524 und 1526 vgl. man p. 89 f., wo gezeigt wird, daß der Stiftungscharakter der Kirchengüter durch diese Artikel nicht aufgehoben wird.)

Außer Frage steht auch der Stiftungs-Charakter des Priesterseminars in Chur. Die singulären Ansprüche des Staates auf Rechtsnachfolge am erloschenen Kloster St. Luzi von 1812 wurden durch « Verzicht » erledigt, während das vom Corpus catholicum beanspruchte Aufsichtsrecht zu einer Auseinandersetzung führte, die seit 1915 dahin entschieden ist, daß die Aufsicht des Corpus catholicum über die Vermögensverwaltung des Seminars ausgeübt wird. Das hier mehrfach schon erwähnte Corpus catholicum wird umschrieben als « eine in der staatsrechtlichen Tradition Graubündens begründete und staatsrechtlich anerkannte Organisationsform der konfessionellen Autonomie des katholischen Volksteils von Graubünden ». (p. 205.)

Seine Entstehung geht auf jene Zeit zurück, wo sich das bündnerische Staatswesen nach langwierigen Religionskämpfen für die Anerkennung und Gleichberechtigung der beiden Landesk confessionen entschieden hatte.

Der Grundsatz der Parität beinhaltet auch die Anerkennung des Selbstorganisationsrechtes für die konfessionellen Angelegenheiten. Auch für die Drei Bünde ergab sich die *itio in partes*, das Auseinandergehen der Landesbehörden nach Konfessionen zur gesonderten Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten. Das *Corpus catholicum* wird gebildet durch die Gesamtheit der Großräte katholischer Konfession. Es vertritt den landeskirchlichen Gesamtverband als gesetzgebende Behörde. War das *Corpus catholicum* bis zum Inkrafttreten der Staatsverfassung von 1881 staatliche Behörde, so hörte es in diesem Momente auf, konfessioneller Ausschuß des Großen Rates zu sein. Hat der katholische Landesteil die selbständige Ordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten bisher den katholischen Mitgliedern des politischen Großen Rates belassen, so hindert die Verfassung keineswegs die Bestellung der konfessionellen Behörde unter völliger Loslösung von der politischen Grundlage. Das *Corpus catholicum* ist weder eine staatliche, noch eine rein kirchliche Behörde, sondern « die den katholischen Konfessionsteil von Graubünden vertretende Oberbehörde mit eigener, der staatlichen Kompetenz entzogenen Kompetenzsphäre ». Es übt nebst der kirchlichen Behörde die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung aus.

Zum autonomen Lebenskreis der Konfessionen gehört naturgemäß die ganze Ordnung der innerkirchlichen Angelegenheiten einschließlich die Kirchenvermögensverwaltung. Diese Autonomie ist durch die geltende Verfassung nicht eingeschränkt. Sie umfaßt auch das Recht zur Aufsicht und Kontrolle über die ihnen unterstellten Unterverbände, die Kirchgemeinden. Wo in konfessionellen Dingen die Kompetenz der konfessionellen Aufsichtsbehörde feststeht, muß sie vom Staat anerkannt werden. Für das konfessionelle Gebiet muß der Staat die ausschließliche Kompetenz des *Corpus catholicum* anerkennen, denn « die konfessionelle Autonomie bildet für die staatliche Aufsicht einen Kompetenzausscheidungsgrund » (Prof. Lampert, Die Autonomie der Konfessionen in Graubünden, Disentis 1923).

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche, insbesondere das Kirchenvermögen, wird mit Recht von Mohl als eine rein negative dargestellt.

V. schickt der Darstellung des katholischen Kirchenvermögens im Kanton Graubünden einen allgemeinen Teil voraus, worin die grundlegenden Fragen des Staatskirchenrechts und des kirchlichen Vermögensrechts, auf der Grundlage des *Codex iuris canonici*, in kirchlichem Geiste, eine systematische kurze Darstellung erfahren. Die Frage nach dem Kriterium und dem praktisch gangbaren Weg einer Abgrenzung der Lebensgebiete von Kirche und Staat steht im Vordergrund des Interesses. Die sorgfältig aufgebauten Erörterungen erweisen sich als geeignet, nicht nur dem Geistlichen und Juristen, sondern auch dem Laien, der sich um die einschlägigen Problemstellungen bemüht, zuverlässige Führerdienste zu leisten. Indem der Verf. grundsätzlich auf philosophische Grundbegriffe und die Legaldefinitionen zurückgeht, gewinnt er auch den festen Boden für kritische Erwägungen und positive, *de lege ferenda* formulierte Vorschläge für

eine künftige Reorganisation des katholischen Volksteils von Graubünden. Die klugabwägenden Bemerkungen V., der auch die modern konzipierte Gesetzgebung anderer paritätischer Kantone vergleichend heranzieht, vermögen nicht nur die Notwendigkeit einer künftigen Neuordnung darzutun, sondern weisen auch dem werdenden Rechte die Richtung.

Unter Berücksichtigung des staatlichen und kirchlichen Rechts, mit Verknüpfung mancher von der Erfahrung diktiertener Anregungen, erörtert der Verf. alle einschlägigen Fragen, und erweist sich bei der Behandlung der Grundbuchfragen (116 ff.), der steuerrechtlichen Verhältnisse (128 ff.), den verschiedenen Problemen der Verwaltung, des Rechnungswesens (126-160) ebenso als gewandter Jurist, wie bei der Darstellung des kirchlichen Finanzbedarfes und dessen Deckung. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhange, daß im Kanton Graubünden eine partikularrechtliche Regelung der Baulast an Pfarr- und Filialkirchen nicht besteht. Für die Kathedrale in Chur sind nach altem Herkommen der Bischof zu zwei Dritteln und das Domkapitel zu einem Drittel baulastpflichtig, ohne daß auf die Beiträge der Diözesanen verzichtet werden könnte.

Ist das Werk von V. schon unter dem Gesichtspunkte des darin erörterten Stoffes bedeutungsvoll, so besonders auch nach der Art der Darstellung. Auf einem Gebiete, wo sich aprioristische Vorstellungen immer besonders verhängnisvoll auswirkten, legt der Verf. die Eigenart und Struktur der Rechtsverhältnisse in leidenschaftsloser Weise dar. Charakteristisch ist das Streben nach streng systematischem Aufbau und logischer Ausgliederung des Stoffes, welche Vorzüge in Verbindung mit einem sorgfältigen Sachregister die Orientierung erleichtern. Wer immer sich mit kirchengüterrechtlichen Fragen aus dem Gebiete des Kantons Graubünden zu befassen hat, darf sich glücklich schätzen, sich eines so vorbildlich klaren, systematisch aufgebauten Kompendiums bedienen zu können, wie der Verf. es hier auch für das praktische Rechtsleben geschaffen hat.

Das Buch wird in verdienstlicher Weise das Verständnis für die historisch überlieferten Rechtsbeziehungen fördern. Mit der Erkenntnis des rechtlichen Wesens wird auch die Einsicht in die geistigen Grundbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung erhalten bleiben. Indem das Buch von Dr. Vasella diese Gedankengänge vertritt, wahrt es durchaus die bedeutungsvolle Grundlinie, die das Lebenswerk des Herausgebers, Prof. Lampert, auszeichnet. Die wertvolle Publikation hat denn auch verdienstermaßen bereits erfreuliche Beachtung gefunden.

Baden

Fürsprech Dr. M. Kuhn.

C. Wittmer. *L'Obituaire des Dominicains de Colmar. Etude critique du manuscrit précédée d'une notice sur le couvent de Colmar. I. Introduction.* Mulhouse, 1934.

L'auteur a l'intention d'éditer intégralement le texte de l'obituaire, mais des raisons d'ordre matériel ne lui ayant pas encore permis de le faire, il a du moins publié deux études qui doivent servir d'introduction. La

première retrace brièvement l'histoire du couvent de Colmar (p. 11-38) ; la seconde est consacrée à l'obituaire lui-même (p. 39-66).

L'établissement des Prêcheurs à Colmar date de 1278 ; dès cette année, ils commencèrent la construction du couvent et de l'église ; celle-ci s'enrichit d'autels nouveaux à mesure que les ressources le permettaient. Les premiers Frères furent fournis par les couvents de Bâle, de Strasbourg et de Fribourg-en-Brisgau ; le fondateur fut vraisemblablement Frère Hermann de Minden, alors vice-provincial de Teutonie. Après lui, d'autres personnages célèbres séjournèrent à Colmar : Conrad de Prusse († 1426), Jean Mülberg, nommé « curseur » du couvent, le 7 juin 1391. Ce que l'auteur dit de cette charge n'est que partiellement vrai ; il eût pu trouver des renseignements plus exacts et plus complets dans un article du P. Mandonnet (*Chronologie des écrits scripturaires de saint Thomas d'Aquin*, dans *Revue thomiste*, t. XXXIV, 1929, p. 489-519). On peut citer encore Jean Nider († 1438) et quelques autres. A propos de la Confrérie du Rosaire, M. W. apporte un document qui place son érection en 1493 ; quelques lignes plus bas, il mentionne le registre contenant le nom des associés, qui débute dès 1484 ; une explication de cette anomalie n'eût pas été de trop.

L'obituaire est conservé aux Archives départementales du Haut-Rhin. Il appartenait aux Prêcheurs et non aux Dominicaines d'Unterlinden, comme l'ont soutenu quelques érudits, son contenu en fait foi. Les inscriptions des morts pour lesquels on doit prier sont faites dans l'ordre du calendrier. En fait, le recueil est double, car il contient un premier calendrier établi dès l'origine du couvent, puis un second commencé vers 1300 ; on continuait cependant à utiliser le premier quelquefois encore. Ces calendriers, en mentionnant les fêtes, forment un document d'ordre liturgique ; on constate que plusieurs saints, ignorés du premier, sont insérés dans le second. L'auteur les a comparés à un calendrier de l'église de Bâle ; pourquoi ne les avoir pas mis en rapport avec le calendrier de l'archétype dominicain, publié dans *Analecta sacri Ordinis Fratrum Praedicatorum*, 1905, p. 90-104 ; on aurait pu juger du rôle exercé par les influences locales.

Cette étude, qui a fait l'objet d'une thèse présentée à la Faculté des lettres de Fribourg (Suisse), lorsqu'elle sera complétée par l'édition du texte, sera très utile, non seulement pour l'histoire dominicaine, mais aussi pour l'histoire locale, et à divers points de vue : religieux, géographique, économique. L'auteur a déjà fourni d'utiles renseignements, puisés à bonne source, mais la rédaction est un peu fruste et quelques détails demanderaient plus de précision.

A.-M. Jacquin, O. P.

Stulz Josef. Die Vereinigten Staaten von Amerika. (*Geschichte der führenden Völker. 30. Band.*) Freiburg i. Br. 1934. Herder. Geheftet 8,50 M., in Leinen 10,50 M., in Halbleder 13 M.

Im Literaturbericht über die Vereinigten Staaten von Amerika (Archiv für Kulturgeschichte, herausgegeben von W. Goetz, Bd. XXIV, 3. Heft 1934) beklagt sich Friedrich Schönemann wiederholt über den Tiefstand

der Amerikaforschung in Deutschland. Hätte Schönemann das Buch von Stulz noch vor Abfassung seines Berichtes in die Hände bekommen, so hätte er sicherlich von einer erfreulichen Wendung zum Besseren geschrieben; denn das Buch, um das es sich hier handelt, fällt auf durch die Weite des Interessegebietes und durch die Solidität der Forschung. Stulz hat sich 10 Jahre in den V. St. aufgehalten und kann daher aus dem Vollen schöpfen. Und er schreibt gut. Schon der Aufbau des Buches ist originell. Er basiert auf den Begriffen Volk, Staat und Nation. Diese Begriffe werden erklärt S. 89-90 in einer geschichtsphilosophischen Darlegung, die aber zur Diskussion Anlaß gibt, denn solche Begriffe wie Volk und Nation können nicht so eindeutig genommen werden, wie Stulz sie nimmt (vgl. Sawicky, Geschichtsphil. S. 64).

Der politische und wirtschaftliche Aufstieg der englischen Kolonien an der Ostküste des amerikanischen Kontinentes zu den heutigen V. St. ist, besonders seit etwa 100 Jahren, fast märchenhaft. Aber noch reizvoller ist die Entwicklung der Volksseele in dieser neuen Welt. Nirgends auf der Erde ist auf solch ungemessenem Raum, in so kurzer Zeit, eine solche Unmasse heterogener Partikel der Menschheit gleichsam in einen Schmelztiegel geworfen und in manchen — nicht in allen — Lagen der Seele gleichgeschaltet worden wie in den V. St. Und alles im Zeichen der Demokratie. In der Darstellung der Geschichte und Evolution der amerikanischen Demokratie liegt der wertvollste Teil von Stulzes Arbeit. Wer die Psychologie des modernen Volksstaates studieren will, wird Stulz kennen müssen. Es ist aber trotz aller äußeren Erfolge keineswegs das Hohe Lied auf die sog. Volksherrschaft, was wir hören!

Mit steigendem Interesse liest man auch die Exkurse über Fragen der Religion, Kunst und Wissenschaft. Begreiflicherweise können sie in diesem Buche bloß Streiflichter bleiben, sodaß diese Probleme bei tieferem Eindringen vielgestaltiger werden, als sie hier erscheinen. Als Ergänzung zu den Ausführungen über die schöngeistige Literatur weisen wir noch hin auf einen im Sommer 1934 erschienenen Aufsatz von Agnès de la Gorce über die katholische Literatur in den V. St. (in dem Werk « Kathol. Leistung in der Weltliteratur der Gegenwart », erschienen bei Herder). Beim aufmerksamen Lesen des Buches von Stulz legt sich einem etwas wie ein Druck auf die Seele, ein Widerwille kommt hoch, nicht gegen das Buch, sondern gegen Amerika. Die Flachheit der amerikanischen Welteinstellung, der ausgesprochen materialistisch-utilitaristische Zweck der Bildung, die Verderbtheit der dortigen Demokratie kann einen gebildeten Europäer nicht befriedigen. Aber ist Stulz nicht vielleicht einseitig eingestellt gegen den Amerikaner? Seine ablehnende Haltung ist ja bei einem Deutschen verständlich nach den Erfahrungen des Weltkrieges. Was gesagt wird, ist sicher alles wahr; und auch auf wertvolle Seiten des amerikanischen Geistes wird hingewiesen. Aber eben diese positiven Posten: Optimismus, ein gesunder Fortschrittsgeist usw. hätten stärker unterstrichen werden sollen. Freuen wir uns, daß viele der besten Amerikaner mit Begeisterung von der alten Kultur Europas reden. Hüten wir uns vor Überhebung. Auch in Europa gibt es jetzt Boxerkämpfe und Negertänze, amerikanische

Films überfluten unsere Städte, der Kultus des goldenen Kalbes ist auch bei uns weit verbreitet, und der Philosoph William James hat für seinen Pragmatismus bei uns gelehrige Schüler gefunden. Wir Katholiken des Abendlandes dürften an vielen Orten von der Aktivität, von der Großzügigkeit und dem Opfermut der amerikanischen Katholiken lernen.

Am Anfang eines Buches von 330 Seiten über die V. St. hätte auch erwähnt werden dürfen, daß die Ostküste von Nord-Amerika schon von den Normannen des 10. und 11. Jahrhunderts von Norden her über Grönland besucht worden war; allerdings sind jene Fahrten nicht von bleibender Bedeutung gewesen und deshalb später in Vergessenheit geraten. Das Buch verdient als Ganzes sehr warme Empfehlung.

Paul Hildebrand.

Festschrift Hans Nabholz. XIV-341 S. Zürich, Leemann u. Cie. 1934.

Die Sitte, verdiente Gelehrte durch Festschriften zu ehren, hat schon manche wertvolle Arbeit gezeitigt, wenn ihnen auch oft der Nachteil anhaftet, daß sie als Ganzes etwas Unorganisches, Unzusammenhängendes sind. Die Festschrift, die Freunde, Kollegen und Schüler dem bekannten Zürcher Ordinarius für Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, dem frühern Direktor des Staatsarchivs Zürich, dem Präsidenten der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz und dem Vertreter der Schweiz in der «Weltorganisation der Geschichtsforscher» zu seinem 60. Geburtstage am 12. Juni 1934 gewidmet haben, gehört zweifellos zu den Bessern ihrer Gattung.

16 Abhandlungen von Historikern, darunter von ersten in- und ausländischen Gelehrten, sind zu einem prächtig ausgestatteten Bande von 341 Seiten vereinigt. Sie beschlagen sowohl die schweizerische als auch die allgemeine Geschichte und berücksichtigen hauptsächlich jene Gebiete, mit denen der Jubilar sich in seiner langen Gelehrtenzeit beschäftigt hat.

Ernst Meyer (Zürich) handelt über die Kenntnis des Altertums von der Schweiz in vorrömischer Zeit in aufschlußreicher Weise und gelangt zum Schlusse, daß die erste Kenntnis, z. B. des Wallis, im VI. Jahrhundert aufleuchtet, daß aber auch bei den großen griechischen Geographen nur vage und fehlerhafte Vorstellungen vom eigentlichen Europa vorhanden sind, und nicht einmal die Existenz der Alpen wirklich feststand. Erst die römische Eroberung zu des Augustus' Zeit hat diese Lücken wirksam ausgefüllt. — *Hans Hirsch* (Wien), eine erste Autorität auf dem Gebiete der Urkundenforschung, der auch die Acta Murensia untersucht hat, widmet den Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim eine Untersuchung, einen Vorgang beleuchtend, den wir in jener Zeit (XII. und XIII. Jahrhundert) bei vielen andern Klöstern, z. B. Reichenau, finden, als die Klöster vom Eigenkirchenrecht der Bistümer oder der Territorialherren sich befreien wollten — hier vom Bistum Straßburg — und die Reichsunmittelbarkeit anstrebten. — *Paul Kehr*, früher Generaldirektor der preußischen Staatsarchive in Berlin, ehrt seinen Kollegen und Freund mit einem Kapitel aus einer größeren Untersuchung über die Belehnung

der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste. Sie begaben sich in eine gewisse Lehenshoheit Roms, um sich in diesem fremden Lande behaupten zu können, zumal die gleiche Interessenpolitik sie zusammenführte; auf der einen Seite gegen das Kaisertum, auf der andern gegen Byzanz, aber auch zur Vertreibung der Sarazenen aus Süditalien. — *Hektor Ammann*, Staatsarchivar in Aarau, geht dem im XII. und XIII. Jahrhundert mächtigen Solothurner Grafengeschlecht von Froburg und ihren Städtegründungen nach. Planmäßig haben sie um den Hauenstein herum ein ganzes Städtetz (8) als Festungen zur Sicherung und Beherrschung der großen durchziehenden Verkehrsstraßen angelegt, Gründungen mit allen Kennzeichen einer mittelalterlichen Stadt: Befestigung, Markt und rechtlicher Sonderstellung, mit eigenem Recht, Gericht und Verwaltung. Städte allerdings von kleinem und kleinstem Ausmaß. Die größte davon war Zofingen mit 8 ha. Liestal maß 4 $\frac{1}{2}$, Olten, Wiedlisbach und Friedau 1 $\frac{1}{2}$, Waldenburg 1,3, Aarburg gar nur $\frac{1}{2}$ ha, nicht viel größer Falkenstein, während kleinere Mittelstädte etwa 12-20 ha umfaßten (Solothurn 12 ha). Die stärkste Einwohnerzahl hatte Zofingen, 1200-1500, Liestal etwa 1000, Olten, Wiedlisbach und Waldenburg kaum viel mehr als 200. Mittelalterliche Mittelstädte der Schweiz zählten etwa 2-5000 Einwohner, die größte, Basel, etwa 10 000. — *August Burckhardt* (Basel) schließt zwei Lücken in der Genealogie der Grafen von Tierstein. — *Arthur Piaget* (Neuenburg) führt uns in eine dramatische Szene des XV. Jahrhunderts, indem er uns über die Ermordung eines Grafen von Neuchâtel, des Jean sans Peur, und die Gefangennahme des Jean de Fribourg, des Gemahls der Marie de Châlon, erzählt. — *Leonhard von Muralt* (Zürich) liefert einen interessanten Beitrag zur Klärung der alten Streitfrage über den Ursprung der Reformation in Frankreich und untersucht die verschiedenen Thesen, ob die Reformation in Frankreich französischen Ursprungs oder ob sie erst durch das Eindringen der Schriften Luthers hervorgerufen worden sei. Er lehnt Jacques Lefèvres d'Étaples (Faber Stapulensis) als Begründer der Reformation, aber auch als Protestant ab. Er hatte sich zwar innerlich vom traditionellen Christentum gelöst, äußerlich aber die Konsequenzen, den Bruch mit der Kirche, nicht vollzogen. Das Durchbrechen der noch hemmenden Kruste sei Luther zu verdanken. — *Victor van Berchem* (Genf) behandelt eine Episode der Genfer Reformation, indem er uns une prédication dans un jardin durch den Maître Garin Muète im Jahre 1533 und die Untersuchung durch den bischöflichen Fiskal recht anschaulich vor Augen führt. Dieser lutherische Strumpfwirker aus der Dauphiné oder Provence war der erste reformatorische Prediger in Genf. — *Charles Gilliard* (Lausanne) trägt zur Geschichte der Eroberung der Waadt durch die Berner im Jahre 1536 aus archivalischen Quellen neues Material herbei, indem er die Brandschatzungssummen der einzelnen Gemeinden veröffentlicht. — *Paul E. Martin* (Genf) würdigt die « Annales Genevoises » (1625-63) des Abraham du Pan nach Form und Inhalt. — *Friedrich Pieth* (Chur) berichtet über das Separatbündnis der III Bünde mit Zürich im Jahre 1707, das verkehrspolitisch wichtig war und während des zweiten Villmergerkrieges (1712) praktische Bedeutung erlangte. — Recht reizvoll sind die Berichte

J. Fr. Reiffensteins, eines Freundes Winkelmanns und der Angelica Kauffmann, die *Karl Obser* (Karlsruhe) zu einem interessanten Aufsatz über schweizerische Kunstsammlungen um 1760 verarbeitet hat. Er spürte in den schweizerischen Städten im Auftrage der Markgräfin Karoline Luise von Baden-Durlach Kunstsammlungen auf und suchte Käufe zu vermitteln ; in Basel, wo er verschiedene Privatsammlungen fand, während es in Schaffhausen keine Freunde und Förderer der Kunst- und Gemäldesammlungen gab. Auch in Zürich traf er merkwürdigerweise « keine Liebhaber der Malerei ». In Schwyz besuchte er den großen Medailleur Joh. Karl Hedlinger (1691-1771). — Unveröffentlichte Briefe des Staatskanzlers Fürsten von Metternich an den Minister des Äußern Graf Karl Ferdinand von Buol-Schauenstein aus den Jahren 1852-53, mitgeteilt von *Carl J. Burckhardt* (Genf) befassen sich mit der Anerkennung des zweiten Kaiserreichs in Frankreich. Metternich, als alter Gegner des Napoleonismus, erachtete Napoleon III. als einen Rückfall. Aber die Monarchie war ihm doch noch willkommener als eine Volksherrschaft. — *Max Silberschmidt* (Zürich) bespricht die heutigen Tendenzen der amerikanischen Wirtschaft und *Ludwig Bittner* (Wien) die Frage des Eigentums des Staates an seinen Archivalien nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. — *Anton Largiadèr*, der Nachfolger von Nabholz als Staatsarchivar und Redaktor der Festschrift, gibt einen kurzen Abriss über das abt-st. gallische Archiv in Zürich, das im Jahre 1712 als Kriegsbeute nach Zürich kam und 1931 an das Stiftsarchiv in St. Gallen zurückgegeben wurde. Im Anschluß daran behandelt er eine andere Restitution von Archivalien, ebenfalls Kriegsbeute aus jenem Jahre, Urkunden aus dem Kloster Wurtsbach, die aber schon 1781 zurückerstattet wurden. — Der schöne Band ist mit einem guten Lichtbild des Jubilars geschmückt. Die sonst übliche Bibliographie des Gelehrten fehlt leider.

Frauenfeld.

Karl Schönenberger.

J. Schweizer. Aus der Geschichte der Basler Kartaus. Basler Neujahrsblatt Bd. 113. Basel, Helbling u. Lichtenhahn. 1935. 56 S. 4^o. 3 fr.

La Chartreuse de St-Margaretental, fondée dans le Petit-Bâle, en 1401, ne doit son existence ni à un seigneur, ni à un prince de l'Eglise, mais à un riche bourgeois, Jacques Zibol. Il voulait réagir contre la décadence qui se manifestait dans les maisons religieuses et songea, dans ce but, à l'Ordre de saint Bruno, qui se flatte, à juste titre, d'avoir presque complètement échappé à ce fléchissement. Zibol acheta pour sa fondation une agglomération de vieux bâtiments que le Conseil se proposait de vendre. Le Prieur de Strasbourg, Winand, consulté sur le choix de l'emplacement, donna son approbation, et devint, en 1408, le premier Prieur de la nouvelle Chartreuse. A proximité du couvent, une chapelle dédiée à sainte Marguerite allait être démolie, parce que sa présence empêchait de défendre les remparts ; c'est ce qui suggéra à l'Evêque de Constance, de la juridiction duquel dépendait le Petit-Bâle, de choisir cette sainte comme

patronne de la nouvelle maison religieuse, qui s'appela dès lors la Chartreuse de St-Margareental.

Des difficultés éclatèrent avec le Chapitre de la cathédrale, auquel était incorporée la paroisse du Petit-Bâle, parce que les ressources de celle-ci diminuaient depuis que les faveurs de la population allaient à la Chartreuse. Les moines s'étaient contentés, au début, d'une installation provisoire. En 1408, ils commencèrent à construire le couvent. L'église fut consacrée en 1416. Zibol ne cessait de s'intéresser à sa fondation. Il mourut ruiné (1414), mais sa famille continua à venir en aide aux Chartreux. L'avenir du couvent parut, malgré tout, un moment compromis. Fort heureusement, il bénéficia du Concile de Bâle, qui fit s'intéresser à la Chartreuse un certain nombre d'ecclésiastiques en vue, ce qui la mit, plus tard, en relation avec des libraires de Bâle. Cela valut au couvent quelques recrues de marque et contribua à rehausser son niveau intellectuel. L'Humanisme y exerça son emprise, plutôt extérieure et superficielle sans doute, mais réelle tout de même. Certains Chartreux de Bâle ne cachèrent même pas, tout au début, leur intérêt pour les thèses que commençait à répandre Luther, mais, comme d'autres, ils se ressaisirent lorsque les Réformateurs affichèrent nettement le mouvement séparatiste qui reste attaché à leur nom. Au lieu que, au couvent bâlois des Franciscains, le gardien lui-même, Pellikan, passa du côté protestant, il n'y eut, à la Chartreuse, que cinq apostasies : deux Pères et trois Frères. Le Gouvernement ne se fit cependant pas faute d'exercer une pression sur les religieux : s'ils furent autorisés à observer la loi de l'abstinence, ils durent, par contre, déposer leur costume et subir les sermons d'un prédicant. En 1525, on leur interdit d'accepter des novices, mesure qui devait amener la disparition du couvent par extinction. En 1532, le Gouvernement, devenu maintenant officiellement protestant, autorisa les moines — il y avait encore huit Pères et trois convers — à porter, chez eux, l'habit et à célébrer la messe, mais secrètement. En 1557, l'administration du couvent passa aux mains d'un laïque. En 1564, mourut le dernier religieux et enfin, un siècle plus tard, en 1669, l'ancienne Chartreuse fut transformée en orphelinat.

Accompagné d'illustrations et présenté sur un beau papier glacé, le travail de M. J. Schweizer se lit agréablement. L'auteur a su, tout en initiant suffisamment ses lecteurs à la vie cartusienne, broser un tableau très suggestif de la Chartreuse de Bâle et de sa courte existence, sans se perdre dans des détails, mais sans omettre non plus des traits, même minimes, qui pouvaient contribuer à caractériser le couvent du Val Sainte-Marguerite. Surtout, et c'est cette qualité que nous tenons principalement à faire ressortir, non seulement cet exposé n'est pas déparé par des erreurs d'interprétation, doublement possibles lorsqu'il s'agit d'institutions catholiques et monastiques¹, mais, de plus, son récit est

¹ Nous ne ferons qu'une exception, pour cette phrase de la p. 5 : « Nur selten ... wird (für den Kartäuser) diese Weltabgeschiedenheit gemildert durch ein Zusammensein mit seinen Mitbrüdern, die er im Tage dreimal bei der Messe zu sehen bekommt. »

d'une rigoureuse impartialité ; mieux que cela : à plus d'une reprise, l'attitude de ces moines, demeurés fidèles à leur tradition religieuse et réfractaires à la Réforme, est appréciée en termes nettement bienveillants.

L. Waeber.

† **Stadtarchivar Dr. T. Schieß (1864-1935).**

Selten hat die schweizerische Geschichtsforschung so herbe Verluste erlitten, wie seit einem Jahr. Die Namen Dürr, Durrer und Schieß bezeugen es. Sie gehörten zu unsern Besten, in ihrem Schaffen wie in ihrer menschlichen Erscheinung.

Unter den schweizerischen Forschern zählte Schieß zu den selbstlosesten Männern. An entsagungsvoller Pflichterfüllung und restloser Hingabe an die ihm gestellten Aufgaben kam ihm kaum einer gleich. Mit welchem Opfergeist arbeitete er bis zuletzt am « Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft » ! Er gab sich keinen Täuschungen hin. Er wußte sehr gut, daß der Samen seiner mühevollen Arbeit oft steinigem Boden fand. Er sah, daß gerade sein « Quellenwerk » keineswegs jene ungeteilte Unterstützung fand, die es in vielen Kreisen hätte finden müssen. Schieß beklagte sich z. B. darüber, daß für das Quellenwerk, das ihm so sehr am Herzen lag, nur schwer Rezensenten für unsere Zeitschriften zu finden waren. Er erlebte schmerzliche Enttäuschungen bei manchen Archivaren. Auch dem Bescheidenen schnitt das oft ins Herz. Schied das Persönliche aus, so sah er umso schärfer die Sache. Trotzdem ist Schieß nie wankend geworden. Er blieb seiner Aufgabe jederzeit treu, weil er immer wieder die Kraft im Glauben an die Wissenschaft fand. Diesen Glauben besaß er in sehr hohem Maß, doch niemals im Sinn der Ausschließlichkeit. Seine Bescheidenheit entquoll geradezu dem Wissen um menschliche Begrenztheit. Eines kannte in ihm freilich keine Grenzen : die Liebe zur Wahrheit. In diesem Mann, der aus der strengen Zucht der philologischen Schule hervorgegangen war, hat stets ein tiefer Drang nach Wahrheit gelebt. Schieß hat die Wahrheit nie bewußt mißachtet. Er wäre kaum fähig gewesen, selbst nur der kleinsten Versuchung zu unterliegen. Gewiß arbeitete Schieß, wie jeder von uns, aus seinen Voraussetzungen heraus, und es sind ihm hieraus, wie uns allen, Schranken gesetzt gewesen. Aber niemals hat er gegen bessere Einsicht gesprochen oder geschrieben. Er hat seine Überzeugung auch dann nicht verhehlt, wenn es schmerzlich sein mußte, die erkannte Wahrheit zu verkünden. Es gab daher wenige Historiker, die so rückhaltlos Glauben fanden und verdienten wie er. Er war ganz unbestechlichen Sinnes.

Die ganze Lebensarbeit des Verstorbenen zeugte für seine wissenschaftliche Gesinnung. Alles, was Schieß geschrieben hat, war gewissenhaft. Er war darin unwandelbar gewesen. Die Exaktheit seiner Methode war allgemein anerkannt. Er war Feind der Phrase und der wissenschaftlichen Zwängerei, weil er zu deutlich sah, daß beides zu unwahren Konstruktionen führte, die, anfänglich geglaubt, bald erschüttert wurden und damit das